

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

---

78. Jahrgang Nr. 12

Berlin, den 2. März 2022

03227

---

25.1.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten . . . . . 2130-3-32	66
8.2.2022	Verordnung zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung technische Dienste . . . . . 2030-2-72; 2030-2-76; 2030-2-81	68

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Vielfalt und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten

Vom 25. Januar 2022

Auf Grund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

§ 1 der Zehnten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 18. November 1994 (GVBl. S. 472), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2013 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Nummer 7 Treptow - Niederschöneweide (Teilbereiche der Blöcke 3 und 6) umfasst die Grundstücke innerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Flächen; im Übrigen wird die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes hiermit gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Baugesetzbuchs ab dem 3. März 2022 aufgehoben. Ein Auszug aus der Karte im Maßstab 1 : 1000 mit der rechtsverbindlichen flurstücksgenauen Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Teilbereiche der Blöcke 3 und 6) ist zur kostenfreien Ansicht während der Dienststunden

im Landesarchiv niedergelegt. Die Karte im Maßstab 1 : 1000 ist auch zur Information auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen über das Geoportal abrufbar.“

## 2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Teilbereiche der Blöcke 3 und 6) ist in der Übersichtskarte der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt. Im Zweifelsfall bestimmt sich die Abgrenzung nach Absatz 2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

## b) Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

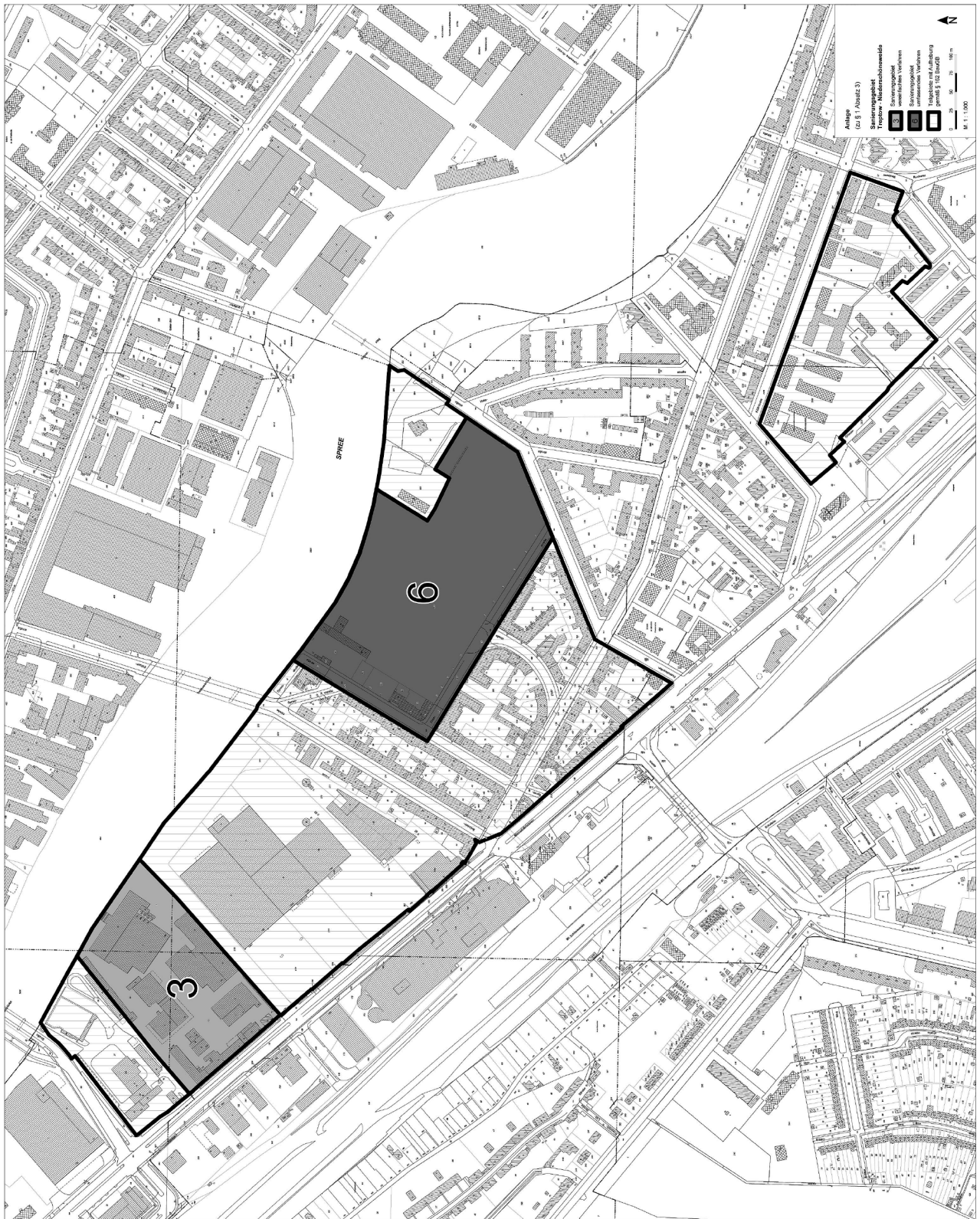
Berlin, den 25. Januar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
 Regierende Bürgermeisterin

Andreas Geisel  
 Senator für Stadtentwicklung,  
 Bauen und Wohnen

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b



## Verordnung zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung technische Dienste

Vom 8. Februar 2022

Auf Grund

- des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 und 10 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 und 3 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung“
2. In § 1 Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie
  1. geeignet sind,
  2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und
  3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.“
7. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
8. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

9. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „Studienrichtung“ durch die Wörter „für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:

1. Agrarwissenschaft,
2. Architektur,
3. Bauingenieurwesen,
4. Bergbau, Geotechnik,
5. Biochemie,
6. Biologie,
7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen,
8. Chemie, Lebensmittelchemie,
9. Elektrotechnik, Informationstechnik,
10. Energietechnik,
11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik,
12. Fischereiwissenschaft,
13. Geologie, Geographie, Geoökologie,
14. Kerntechnik,
15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur,
16. Limnologie,
17. Luft- und Raumfahrttechnik,
18. Maschinenbau,
19. Mechatronik,

20. Medizinphysik,  
 21. Meteorologie,  
 22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie,  
 23. Optische Technologien,  
 24. Physik,  
 25. Reaktortechnik,  
 26. Schiffstechnik,  
 27. Sicherheitstechnik,  
 28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen,  
 29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung,  
 30. Verfahrenstechnik,  
 31. Vermessungstechnik,  
 32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung,  
 33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie,  
 34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften.“
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
- „3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung,  
 4. Urbanistik.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
13. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
- „§ 45a  
 Bewährungsaufstieg und Erweiterung  
 der Laufbahnbefähigung
- Die Vorschriften der §§ 17 und 18 finden auch auf Beamtinnen und Beamte Anwendung, bei denen ein Bewährungsaufstieg oder eine Erweiterung der Laufbahnbefähigung zum 3. März 2022 bereits vollzogen wurde.“
15. Die Anlage zu § 6 wird wie folgt gefasst:
- „1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst**  
 bautechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)  
 vermessungstechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Städtebau  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)  
 Landespflege  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)  
 technischer Dienst Arbeitsschutz  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)  
 eichtechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt)

**2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst**  
 bautechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)  
 Forstdienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)  
 technischer Dienst Umwelt  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)  
 eichtechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)  
 technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin

In § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin vom 9. Juni 2015 (GVBl. S. 286), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 167) wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung technische Dienste das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung (§ 22 der Laufbahnverordnung technische Dienste) und des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
 Regierende Bürgermeisterin

Andreas Geisel  
 Senator für Stadtentwicklung,  
 Bauen und Wohnen





